

Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer e.V.

www.bewaehrungshilfe.de

Juni 2004
11. Jahrgang

aktuell

Sieger der 23. Bewährungshilfe-Fußball-Europameisterschaft

Herzlichen Glückwunsch Niedersachsen/Osnabrück



Vielen Dank, Graz

Neufassung der Vorschriften über die Führungsaufsicht

- Stellungnahme der ADB e.V. S. 2

„Hoher Sinn liegt oft im kind'schen Spiel“

- Eine etwas andere Betrachtung zur Europameisterschaft 2004 in Graz S. 3

Privatisierung sozialer Dienste der Justiz

- Stellungnahmen zur anstehenden Strukturreform S. 4 – 8

Neues vom Vorstand

- Kassenbericht 2003 S. 8

Projekte

- BwH-Service
- Qualitätsentwicklung S. 9

Neues aus Sachsen-Anhalt

- Qualität setzt sich durch S. 10

Sonstiges

S. 11–12

„Die Alten werden älter, die Jungen nicht mehr.“

Die Bereitschaft, sich berufspolitisch zu engagieren wird nicht größer, sie nimmt eher ab.

- Bleibt die Bewährungshilfe fünftes Rad am Wagen der Dritten Gewalt oder kommt noch ein Schub? Privatisierung oder einheitlicher sozialer Dienst? Qualitative Weiterentwicklung oder „vor sich hindämmern“ im öffentlichen Dienst? Leistungsmotivation, Leistungsanreize, Arbeitszufriedenheit, Leitung, Personalentwicklung – alles nur Fremdworte? Oder Reizworte?

- Es ist davon auszugehen, dass 20 % der Bewährungshelferpopulation für berufspolitisches Engagement empfänglich sind. Rechnen wir die Aktivistinnen in den Landesarbeitsgemeinschaften zusammen, kommt in etwa eine solche Anzahl von Kolleginnen und Kollegen heraus.
- In den nächsten 10 Jahren werden rund 80% der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Pension gehen und aus dem Dienst ausscheiden.
- In einigen Ländern gibt es keine Landesar-

beitsgemeinschaften. Wozu soll man sich auch um die eigenen Belange kümmern?! In weiteren Ländern stagnieren die Landesarbeitsgemeinschaften, bzw. sind sie vom baldigen Ende, Überalterung, Bocklosigkeit und bewahrerischem Denken beseelt.

- Die ADB-Arbeit funktioniert noch gut.

Bevor auch in der ADB das Siechtum ausbricht, muss über die Zukunft nachgedacht werden.

(Fortsetzung Seite 2)

(Fortsetzung: „Die Alten werden älter ...)

Zentrale Fragen sind:

1. Wie kann die Mitgliederstruktur der ADB neu organisiert werden? Welche Rückkopplungseffekte mit den Landesarbeitsgemeinschaften treten auf – sollten vermieden werden? Sind die Landesarbeitsgemeinschaften als Mitglieder der ADB perspektivisch überflüssig? Ist Einzelmitgliedschaft sinnvoll? Reicht es, wenn künftig „Interessierte“ die Interessen des Arbeitsfeldes vertreten? Wie ist die Mitgliedschaft neu zu strukturieren und zu organisieren?
2. Welche Finanzstruktur sichert die Arbeit der ADB? Wie können Mitgliedsbeiträge dynamisiert werden? Welche Höhe ist angemessen? Wie kann die Geldbußenquote optimiert und zuverlässiger gestaltet werden?



3. Wie organisiert sich die ADB in Zukunft? Welche Arbeitsfelder deckt sie ab? Ist Fusion erstrebenswert? Welche Gremien sind notwendig? Wie können Entschei-

dungswege effizient gestaltet werden? Ist basisdemokratische Diskussion notwendig?

4. Welche Produkte, Leistungen, Service kann eine künftige ADB anbieten? Braucht sie ein Marketingkonzept? Soll kumuliertes Wissen aus dem Arbeitsfeld verschenkt oder lizenziert werden?

„Heilige Kühe, die man schlachtet, liefern gute Steaks“

Hans Gerz, Aurich

Stellungnahme der ADB e.V. zur:

„Neufassung der Vorschriften über die Führungsaufsicht“

Die rechtsstaatlich als bedenklich angesehene und praktisch fast bedeutungslose Polizeiaufsicht wurde 1975 durch die Maßregel der Führungsaufsicht abgelöst. Der Gedanke der Hilfe sollte stärker gefördert werden.

Führungsaufsicht soll insbesondere gefährliche oder gefährdete Täter nach Ihrer Entlassung aus längerer Straftat beim Übergang in das Leben in Freiheit unterstützen und überwachen, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten. Keiner der beiden Zwecke überwiegt, beide stehen vielmehr gleichgewichtig nebeneinander (Bundesverfassungsgericht NStZ 1981, 21). Praktisch orientiert sich Führungsaufsicht deutlich an der Bewährungshilfe mit intensiverer Betonung der Sicherungs- und Überwachungszwecke.

Der Verurteilte untersteht gemäß Gesetz einer Aufsichtsstelle. Das Gericht bestellt für die Dauer der Führungsaufsicht eine/n Bewährungshelfer/in. Der Ausgestaltung der Aufsichtsstelle mit sozialpädagogischem Fachpersonal lag die Zielvorstellung eines „diagnostisch-therapeutischen Ambulatoriums“ sowie die Übernahme „koordinierender Aufgaben der Straftatlassenhilfe generell“ zu Grunde.

Unstrittig ist mittlerweile bundesweit bei Justizpraktikern, Politik und Wissenschaft die Reformbedürftigkeit der praktischen Umsetzung von Führungsaufsicht und damit die Notwendigkeit struktureller, institutioneller und rechtlicher Veränderungen.

Der Reformdruck erhöht sich durch zusätzliche Anforderungen an die Bewährungshilfe. Weiterhin werden Parallelstrukturen zur Erfüllung einer Aufgabe zunehmend von politischen Entscheidungsträgern in Frage gestellt. Die ADB e.V. hat sich zum Thema kontinuierlich mit fachlichen Vorschlägen zu Wort gemeldet.

Folgende Reformschritte sind aus Sicht der ADB e.V. sinnvoll und zur sachgerechten Erfüllung der Aufgabe „Führungsaufsicht“ notwendig:

- Von dem Instrument einer Ausweitung bedingter Entlassung zur Bewährung ist intensiver Gebrauch zu machen. Frühzeitige Täterarbeit ist der beste Opferschutz. Dadurch würde sich die Problematik der ständig steigenden Führungsaufsichtsfälle entschärfen.
- Bezüglich des Eintritts von Führungsaufsicht ist, im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung und der bisherigen Praxis, von der zuständigen Strafvollstreckungskammer in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Führungsaufsicht anzuordnen ist oder entfallen soll. Dasselbe Verfahren sollte für die Ausgestaltung der Führungsaufsicht und die Beordnung eines/er Bewährungshelfers/in verbindlich sein.
- Eine Erweiterung bzw. Modifizierung der Befugnisse, der mit der Vollstreckung von Führungsaufsicht befassten Stellen, ist notwendig. Der Einsatz von § 145 a StGB läuft in der Praxis leer, woran weder eine Anhebung des Strafrahmens noch der Wegfall des Antragsfordernisses etwas ändern würde. Verfassungsrechtlich erscheint zweifelhaft, ob ein Weisungsverstoß selbst ein kriminelles Unrecht darstellen kann. Die eingesetzten Zwangsmittel müssen die Ziele der Maßnahme beachten und sollten unterhalb der Grenze zu einer erneuten Verurteilung liegen. Ordnungs- und Zwangsmittel analog dem JGG sind effektiver als die derzeitige Regelung.
- Aus fachlicher Sicht ist, nach Einschätzung der ADB e.V., die Beibehaltung der Führungs-

aufsichtsstellen nicht notwendig. Ein sozialpädagogisches Profil haben die Aufsichtsstellen nicht entwickelt. Die Aktivitäten stellen sich wesentlich als „abwartendes Beobachten in Form aktenmäßiger Verwaltung der Probanden dar“ (Jacobsen, H., Führungsaufsicht und ihre Klientel, KFN Band 16).

Das Kollegium der Bewährungshilfe votiert seit vielen Jahren gleichbleibend für eine Abschaffung der Führungsaufsichtsstellen in ihrer derzeitigen Form. Das Modell der Doppelbetreuung der Probanden durch Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle ist vielfach kontraproduktiv. Der zusätzliche Kooperationsaufwand ist beachtlich und unprofessionell. Seit Einführung der Führungsaufsicht haben sich effektive Verfahrensweisen nicht entwickelt.

- Die in die Führungsaufsichtsstelle gesetzten Erwartungen haben sich nicht einmal ansatzweise erfüllt. Von den Probanden wird die Führungsaufsichtsstelle in der Regel als überflüssig ignoriert und abgelehnt. Die Betreuung der Probanden erfolgt im Kern durch die Bewährungshilfe. Die bei der Aufsichtsstelle angebotenen sozialpädagogischen Fachressourcen sind dementsprechend desorganisiert. Die Aufgaben sollten daher auf die für die Führungsaufsicht zuständigen Gerichte/Strafvollstreckungskammern übertragen werden. Die personellen Ressourcen sind entsprechend ihrer Fachlichkeit einzusetzen.

Gerz, Bundesvorsitzender

Hinweis:

DBH-Stellungnahme zur Führungsaufsicht:
www.dbh.de
 Stellungnahme der LAG-Bayern:
www.bewaehrungshilfe-bayern.de

„Hoher Sinn liegt oft im kind'schen Spiel.“ (Friedrich Schiller)

Eine etwas andere Betrachtung zur 23. Bewährungshilfe-Europameisterschaft 2004 in Graz

Mit der Ankunft am 13. April des Jahres in Graz offenbarte sich diese Stadt zunächst wie jede europäische Stadt in Bahnhofsnähe – trist halt. Gemeinsam mit meinen Sportfreundinnen schlug ich die Zelte in Graz auf. Unmittelbar nach dem die Zelte standen, begab ich mich sodann in die Altstadt. Selbstverständlich war ich durch die mir zur Verfügung stehenden Medien über Graz informiert (Renaissance, Barock, Mur, Höfe, Schlossberg, Moderne, Essen, Trinken, Musik, ...). Ich wollte irgendwie diese Stadt erleben – wenn da nur nicht die sportliche Herausforderung wäre. Also nicht zu lange ... Ach was, wird schon nicht so schlimm werden. Ich schlief dann am 14. April aus. Mit Schmerzen (im Kopf) ging es auf, die Stadt Graz erneut zu erkunden. Zunächst erst mal 'ne Melange und dann mal schauen, wie so die Sporthallen sind. Welch Schreck, die Eröffnungsveranstaltung auf dem Schlossberg und ... die Schlossbergbahn fährt nicht. Ah, ein Fahrstuhl – prima! Na dann. Akkreditierung bei Neustart in der Arche Noah? Ich war mit 7 Sportfreundinnen unterwegs? Hoffentlich lässt man uns hinein und nicht nur ein Pärchen? Es war noch Platz. Hallo gesagt, Material empfangen, 'ne Melange getrunken, Schwätzchen gehalten und dann wieder ab in die Stadt. Ich wollte ja Graz „empfinden“. Ist ja auch nett so viel Abwechslung – beim Wein. Verdammte, hätte doch beinahe den Eröffnungsabend vergessen. Das Buffet, der Blick, die Geometerstraßen, die Musik, die Nacht, der Wein ... Plötzlich 24:00 Uhr, schlechtes Gewissen hinweggespült mit 'nem Viertel Roten. Erinnerungen an Max Merkel werden wach, der da sagte: „Im Training habe ich mal die Alkoholiker meiner Mannschaft gegen die Antialkoholiker spielen lassen. Die Alkoholiker gewannen 7:1. Da war's mir wurscht. Da hab ich gesagt: Sauff's weiter.“ – Recht hatte er!!!

Nachdem ich im Reich der rauschenden Träume tiefgründige Debatten mit Dettmar Cramer um den Fußball führte und Dettmar



stets darauf hinwies, dass „der springende Punkt der Ball ist“, erwachte ich unsanft, meinen mitgebrachten Fußball eng umarmend, neben meinem Bett.

07:13 Uhr und 08:30 Uhr: das erste Spiel. Verdammte Sch... – Sportsachen anziehen. Nein, erstmal duschen. Mein Kopf tut weh. Runter zum Frühstück – die Sportfreunde haben gestern aber auch besser ausgesehen. Ein Glück, dass ich nur zweiter „Auswechsellertorwart“ bin.

08:30 Uhr: Union-Hallen, Anstoß – das Turnier beginnt.

Schon die ersten beiden Spiele bestätigten die italienische Fußballweisheit eines Nevio Scala: „Das Tor ist ein Problem, das jede Mannschaft hat.“. Aber dann erinnerte sich unser Stürmer an Mehmet Scholl der da einmal meinte: „... die schönsten Tore sind diejenigen, bei denen der Ball schön flach oben rein geht“. Die Vorrunde geschafft, mit schwerem Kopf 'ne Melange trinkend sprach unser Mannschaftsführer zu uns: „Es gibt nur einen Ball. Wenn der Gegner den Ball hat, stellt sich die Frage, warum hat er den Ball.“ Wieso zitiert der jetzt Trapattoni? Etwas genervt reagiert unser rechter Verteidiger mit

der krankelschen Weisheit „Wir müssen gewinnen, alles andere ist Primär.“.

Also dann, auf in das Achtelfinale. Was das zu erwartende Ergebnis betrifft, schließe ich mich den Worten des Ron Atkinson an: „Ich wage mal eine Prognose, es könnte so oder so ausgehen“.

0:1, noch 27 Sekunden zu spielen, alles läuft ab wie in einem Film, unserem Team erscheint der Günter, der Netzer. Und mit gottesgleicher Stimme dröhnt es mahnend: „Da war ein sinnliches Verhältnis zu meinem Objekt, das bei jedem Fußtritt anders reagierte, das stets anders behandelt werden wollte.“ Ein Ruck, ein Tor – 1:1.

Und dann kam es: das „Elfmeterschiessen“, zu dem Paule Breitner einmal treffend feststellte: „Da kam dann das Elfmeterschießen. Wir hatten alle die Hosen voll, aber bei mir lief's ganz flüssig.“

Aufmunternd trat unser „Leitender Bewährungshelfer“ (3 x geschieden) an uns heran und behauptete, Elfmeterschiessen – das ist irgendwie wie mit Frauen und Autos: reine Glückssache. Also los Jungs!!! 7 Minuten und 23 Sekunden später ...

Ich zitiere Erik Meijer (Ex-Schalkler): „Nichts ist scheißer als Platz zwei.“ Also Abschluss feiern!!!

Und trotzdem, schön war es doch. Danke Graz! Danke Neustart!

Besonders zeitig ging die Spielgemeinschaft Niedersachsen/Osnabrück ins Bett, denn die wurden Erster. Zweiter wurde die Mannschaft aus München und Dritter die SG HSK ML OWL (kurz: Spielgemeinschaft Hochsauerland-Münsterland-Ostwestfalen-Lippe). Diese beiden Mannschaften folgten nur kurze Zeit später den Niedersachsen in das Bett. Glückwunsch den Siegern.

P.S.: In Luxemburg werde ich auch früher ins Bett gehen.

Fabian Herbert



ver.di kritisiert die Privatisierungsstrategie der Justizverwaltung in den Sozialen Diensten der Justiz

Nun ist die Katze aus dem Sack. Laut Aussage von Justizministerin Werwigg-Hertneck am 2. Mai 2003 sollen die Sozialen Dienste in der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Sozialarbeiter im Vollzug) von privaten Trägern übernommen werden.

Neudeutsch nennt man das Outsourcing. Schlägt man nach, so sind zwei wesentliche Kriterien für Outsourcing angegeben:

1. Der ausgegliederte Unternehmensbereich gehört nicht zum Kern des Stammunternehmens (z. B. Datenverarbeitung), d. h.: andere können die Aufgabe besser erledigen.
2. Der ausgegliederte Unternehmensbereich ist über Einnahmen in der Lage, selbständig zu existieren.

Beides ist bei den Sozialen Diensten in der Justiz in Baden-Württemberg nicht der Fall.

Die Sozialarbeit in der Justiz wurde sehr bald nach ihrer versuchsweisen Einführung als staatliche Aufgabe definiert, um dem gesellschaftspolitischen Ziel der Resozialisierung von Straffälligen gerecht zu werden. Gerade heute hat diese (wieder!) besondere Bedeutung im Hinblick auf Sicherheit der Bevölkerung und Opferschutz.

Die Anbindung an den Kernbereich Strafjustiz und die enge Kooperation zwischen Gerichten und Bewährungshilfe, Staatsanwaltschaften und Gerichtshilfe sowie Justizvollzugsanstalten und Sozialdiensten hat ein in der Regel gut funktionierendes Hilfe- aber auch Kontrollsystem entstehen lassen, das trotz hoher Belastungen mit Erfolg arbeitet.

Wenn nun privatisiert werden soll, muss deutlich gemacht werden, dass sich dieses Hilfesystem dadurch weder zum Nachteil der Bevölkerung noch zu dem von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten sowie der Probanden, Tatverdächtigen und Inhaftierten verändert.

Die Justizverwaltung wird, wie sie selbst feststellt, private Träger bezuschussen müssen. Bei einem Zuschuss müsste der Private einen Teil der Kosten aus Eigenmitteln aufbringen. Welcher private Träger in der Sozialarbeit ist heute noch so potent, dass er für ein vollkommen neues Sachgebiet Eigenmittel aufbringen kann? Die Spekulation auf die sowieso geringer werdenden Bußgeldzuweisungen verbietet sich dabei, wenn es um die Finanzierung solch wichtiger Aufgaben geht.

Dies ist aber auch die zweite Frage im Zusammenhang mit dem verwendeten Wort Zuschuss: Denkt die Führung des Justiz-

ministeriums daran, sich ganz aus der Bewährungshilfe zurückzuziehen? Dann sollte man das so auch sagen!

Will man bei der Justizverwaltung die Leistungen der Sozialen Dienste in der Justiz entsprechend der großen Nachfrage durch die Gerichte im heutigen Umfang erhalten, kann die erhoffte Effizienzrendite von 10 – 15 % bei den ganz überwiegend und langfristig durch Personal festgelegten Kosten der Sozialen Dienste nur auf anderen Wegen erzielt werden:

Die Justizverwaltung geht offensichtlich davon aus, dass Private durch „flexiblere“ organisatorische Abläufe Kosten einsparen können. Was damit gemeint ist, wird nicht erklärt. Die Feststellung selbst wäre für die Justizverwaltung an und für sich ein Armutszeugnis, wenn sie nicht bereits Mitte 2002 durch die Einsetzung einer Kommission zur Strukturreform in der Bewährungshilfe daran gegangen wäre, erkannte strukturelle und organisatorische Mängel zumindest im Bereich Bewährungshilfe aufzuarbeiten.

Erste Kostenberechnungen eines privaten Trägers zeigen allerdings, dass die dort betriebswirtschaftlich veranschlagten Kosten weit über denen des Zuschusses liegen, an den die Justizverwaltung bisher denkt. Und dabei enthält die Kalkulation dieses Trägers zu großen Teilen Kosten, die lediglich seitherige Defizite der Justizverwaltung ausgleichen, wie z. B. Kosten der erforderlichen Mitarbeiterfortbildung.

Der jetzt vollzogene Strategiewechsel der Justizverwaltung, der im Übrigen keine fachlichen Aspekte aufweist, sondern ausschließlich Kostengesichtspunkte im Blick hat, ist nicht nachvollziehbar. Zumindest Mitte 2002 erachtete man es in der Justizverwaltung für möglich, die Strukturen qualitativ in eigener Regie weiterentwickeln zu können. Warum das heute nicht mehr möglich sein soll, wird nicht begründet!

Die Effizienzrendite soll sich durch den verstärkten Einsatz ehrenamtlicher Helfer ergeben. Dabei wird unterstellt, dass das österreichische Modell der Bewährungshilfe auf Baden-Württemberg im wesentlichen übertragbar ist. In Österreich werden sogenannte „Semiprofessionelle“ als Honorarkräfte beschäftigt. Für ihre Tätigkeit erhalten sie 52,- € im Monat für jeden Probanden. Verglichen mit diesen Kosten ist die staatliche Bewährungshilfe in Baden-Württemberg preisgünstiger, zumal die Kosten für Schulung und Anleitung der Ehrenamtlichen hinzukommen.

Der Einsatz von Ehrenamtlichen ist unbestreitbar ein bisher nicht ausreichend einge-

setztes Potenzial. Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Resozialisierung bedarf der Beteiligung vieler Bürgerinnen und Bürger. Dies kann zur Qualitätsverbesserung des Angebots der Bewährungshilfe beitragen. Eine mit einer Kostenersparnis verbundenen Entlastung der Bewährungshilfe wird damit aber nicht erreicht.

Warum soll also privatisiert werden?

Die üblichen Grundlagen für ein Outsourcing fehlen – Einsparmöglichkeiten sind bei gleichen Leistungen eher marginal!

Dringend erforderliche inhaltliche und konzeptionelle sowie strukturelle und organisatorische Weiterentwicklungen sind bei gleichen Kosten wie bei einem privaten Träger auch unter dem Dach des Justizministeriums möglich. Gleichzeitig wird die Gefährdung des bewährten Hilfesystems vermieden. Die Arbeitsgruppen der Strukturreform in der Bewährungshilfe haben wichtige Vorschläge erarbeitet. Wenn diese Vorschläge nicht als Endpunkt, sondern als Beginn einer langfristigen Qualitätsentwicklung betrachtet und der Prozess entschlossen vorangetrieben wird, wäre allen Beteiligten am besten geholfen.

V.i.S.d.P.:

ver.di Baden-Württemberg,
Fachbereich Bund und Land,
R. Knapper, Königstr. 10a, 70193 Stuttgart

FABELHAFTES

Der Wolf und der Schäfer (G.E. Lessing)

Ein Schäfer hatte durch eine grausame Seuche seine ganze Herde verloren. Erfuhr der Wolf und kam, seine Kondole abzustatten.

„Schäfer“, sprach er, „ist es wahr, daß du ein so grausames Unglück betroffen? Du hast um deine ganze Herde gekommen? Die liebe, fromme, fette Herde! Du dauerst mich, und möchtest blutige Tränen weinen.“

„Habe Dank, Meister Isegrim“, versetzte der Schäfer. „Ich sehe, du hast ein sehr mitleidiges Herz.“

„Das hat er auch wirklich“, fügte der Schäfers Hylax hinzu, „sooft er unter den Unglücke seines Nächsten selbst leidet.“

4 Argumente gegen eine Privatisierung sozialer Dienste in der Justiz

Argument 1

Interstellt, dass sich in der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Vollzugssozialarbeit das Primat eines marktkonformistischen (marktherrschaftlichen) Organisationsverständnisses im Rahmen einer wie auch immer gestalteten Privatisierung durchsetzen sollte, bedeutete dies einen Wechsel, eine Transformation von der legal orientierten Bürokratie hin zur monetär orientierten Marktwirtschaft.

Erstaunlich dabei ist, dass der Prozess der Privatisierung und der damit verbundenen Umsetzung eines marktkonformistischen Organisationsverständnisses sich durch massive Anleihen aus dem ökonomischen System bedient.

Dass die dem ökonomischen System immanent innewohnende Steuerungslogik, wie das Marktmuster der „Konkurrenz und Auslese“ oder „Aufwand und Nutzen“ (Betriebswirtschaftliche Outputorientierung), letztendlich die Krise des öffentlichen Sektors durch die Verstaatlichung deren Folgen (Massenarbeitslosigkeit, Krise der sozialen Sicherungssysteme) verursachte, gerät seitens der Befürworter der Privatisierung sehr leicht aus dem Blickfeld.

Anscheinend herrscht der Glaube vor, dass durch Angebot und Nachfrage die Probleme der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Vollzugssozialarbeit (welche existieren?) eher lösbar scheinen als durch die Steuerung mittels Recht und Solidarität, wie dies den öffentlichen Systemen (Verwaltung, Justiz, Soziales ...) bisher entsprach. Ist das, was der Markt regelt, eben dadurch als Ordnung legitim?

Markt, Ordnung und Moral stehen bei den Befürwortern der Marktherrschaft in einem unauflöselichem Zusammenhang. Insofern muss ein Blick auf die Güter und deren Eigenschaften gerichtet werden, die im Falle einer Privatisierung von einer privatisierten Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Vollzugssozialarbeit durch den Markt – besser – produziert werden sollen. (vgl. Privatisierung im Sozialsektor: Rahmenbedingungen, Verlaufsformen und Probleme der Ausgliederung sozialer Dienste/ K.-H. Boesseneccker ... (Hg.). – Münster: Votum 2000; S.24-26)

Argument 2

Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Vollzugssozialarbeit als ein anerkannter Maßstab wesentlicher Beitrag zur inneren Sicherheit (siehe z. B. Sicherheitsbericht 01 der Bundesregierung u.a.m.) ist als Dienstleistung öffentliches Gut und Mittel der Strafvollstreckung und damit Bestandteil der Justiz als zentrales Dienstleistungsinstrument für das Gut „Innerer Sicherheit“. Dieses Gut den Prinzipien des Marktes auszusetzen hieße, dieses öffentliche Gut der Beliebigkeit der Marktmechanismen auszusetzen (Kosten – Nutzen, Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Outputorientierung ...). Nicht zuletzt birgt es Gefahren, die sich auf die

Quantität und die Qualität einer der inneren Sicherheit dienlichen Bewährungs-, Gerichtshilfe und Vollzugssozialarbeit auswirken würde. (Viele Fallpauschalen rechnen sich; der komplizierte Proband rechnet sich nicht; siehe Pflegewesen)

„Von öffentlichen Gütern können und sollen ex definitione grundsätzlich keine Bürger ausgeschlossen werden, wobei die Versorgung über öffentliches Recht geregelt ist. Dies ist der Grundgedanke öffentlicher Solidarität, der typischerweise nicht auf dem privaten Gütermarkt zu finden ist, da hier der Kauf des Gutes die gleichzeitige Nutzung durch andere Konsumenten ausschließt. Dieser simple Grundgedanke geht offensichtlich (in den Privatisierungsdebatten – Anm. d. Verf.) mehr und mehr verloren (...). Geht man (...) davon aus, dass der Erfolgsmaßstab der öffentlichen Güter die allokativen Effizienz und die soziale Gerechtigkeit sind, so wirkt die Steuerung über Märkte geradezu kontraproduktiv, da hierdurch die soziale Selektion verschärft wird und auch die allokativen Effizienz eindeutige Verzerrungen erfährt, die nämlich über das Nachfragepotential – sprich über Geldbesitz – bedingt wird.“ (Privatisierung im Sozialsektor: Rahmenbedingungen, Verlaufsformen und Probleme der Ausgliederung sozialer Dienste/K.-H. Boesseneccker ... (Hg.). – Münster: Votum 2000; S.27)

Argument 3

Die Ökonomisierung ist das eigentliche Primat der Privatisierungsbestrebungen bzgl. der Aufgaben der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Vollzugssozialarbeit in Baden-Württemberg. Bestrebungen in Hessen (Privatisierung Vollzug) und anderswo stehen diesem Primat in nichts nach. Das Einsparungen wichtig sind bezweifelt niemand, ob jedoch über die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen de facto Einsparungen erzielt werden ist erheblich in Frage zu stellen. Erfahrungen der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen in Großbritannien und Schweden (vgl. Frieder Naschold (1995): Ergebnissteuerung, Wettbewerb, Qualitätspolitik, Entwicklungspfade des öffentlichen Sektors in Europa. Edition Sigma – Berlin; ISBN - 3-89404-751-8)

Argument 4

Die auf einer Tagung im Juli 2003 in der Ev. Akademie in Bad Boll (Baden-Württemberg) zum Thema „Privatisierung der sozialen Dienste in der Justiz – Wie viel Staat brauchen wir in der Rechtspflege?“ formulierten konzeptionellen Überlegungen zur Frage der zukünftigen Privatisierung der Sozialen Dienste der Justiz sind seit Jahren Gegenstand von Diskussionen und sind bzw. werden mehr und mehr umgesetzt. Vor allem in den Sozialen Diensten der Justiz in Bremen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-

Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen werden Aufgaben realisiert, wie sie in Bad Boll formuliert wurden:

- **Weg von den Fallzahlen**

Mit Hilfe der Entwicklung eines flexiblen Systems der Gewichtung der Fälle, soll mittels eines Case Managements und auf der Grundlage einer Hilfeplanung eine bedarfsgerechte Betreuung des Probanden erreicht werden.

- **(Weiter-) Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements und Übertragung von Fallverantwortung an „Semiprofessionelle“ auf der Basis von Honorarverträgen**

Ziel ist die Erstellung von Anforderungsprofilen für Ehrenamtliche und in Frage kommenden Probanden und eine professionelle Begleitung und Schulung der Helfer.

- **Vernetzung**

Ziel sind die bessere Nutzung von bestehenden sozialen Hilfesystemen und die Entwicklung standardisierter Kooperationsformen zwischen den jeweiligen Beratungsstellen.

- **Spezialisierung**

Das Vorhalten bestimmter, bereits bestehende Angebote (wie z. B. Schuldnerberatung, Gruppenarbeit, Umgang mit Sexualstraftätern, Suchtberatung) oder auch Unterstellungen nur für die Dauer eines bestimmten Angebotes, soll durch die Schaffung entsprechender Strukturen und Standards abgesichert werden.

- **Flache Hierarchien**

Ziel sind starke regionale Einheiten, in denen die Verteilung und die Koordinierung der Aufgaben vorgenommen werden. Damit soll auch der Effekt einer möglichst geringen Bürokratisierung erreicht werden.

Insofern gilt es, dem Konzept der Privatisierung mit der Forderung zu entgegenen, das Modell der Sozialen Dienste der Justiz flächendeckend einzuführen; bei gleichzeitiger Stärkung der Verfahrensrolle von BWH und GH z. B. durch die Aufnahme dieser Funktionen in das Gerichtsverfassungsgesetz – siehe Forderung Aufsatz DBH-Zeitschrift anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Sozialen Dienstes der Justiz Thüringens, X-te Ausgabe 2001 – bei gleichzeitiger Implementierung ins Strafgesetzbuch (hierzu: Stärkung, Ausbau und Vernetzung der ambulanten Straffälligenhilfe – Reformvorschläge des Ziethener Arbeitskreises – Prof. Dr. Dünkel et al).

Fabian Herbert, ADB-Vorstand

Der Fachbereich Soziale Dienste ist aus mehreren Gründen gegen das Vorhaben des Justizministeriums

Betrachtet man das Vorhaben unter finanziellen Gesichtspunkten, wird deutlich, dass es sich für den Landeshaushalt nicht rechnet. Der Großteil der Kollegenschaft wird seinen Beamtenstatus nicht aufgeben. Sie bleiben somit weiter im Landesdienst und es müssen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Es muss weiterhin eine Stelle da sein, die die Dienstherreneigenschaft wahrnimmt. Es muss weiterhin einen Stellenplan geben mit der Möglichkeit der Beförderung. Beihilfe und später die Versorgungsbezüge müssen bezahlt werden. Da die Bewährungshilfe keine Kosten erhebt wie z.B. der Notar oder der Gerichtsvollzieher müssen an den freien Träger auch die Lohn- und Sachkosten ersetzt werden. Bei einer angenommenen Aufgabe des Dienstverhältnisses zum Land und einem Wechsel zu dem freien Träger müssten also auch die dann entstehenden Sozialversicherungsabgaben dem freien Träger ersetzt werden. Hinzu kommen die Kosten für die Nachversicherung. Es kann also nicht billiger werden, wenn man den gleichen Personalstand voraussetzt.

Auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist durch die Privatisierung nicht gegeben. Die Arbeitsbedingungen kranken ja seit vielen Jahren an der hohen Fallgestaltung. Schon unter Justizminister Dr. Eyrich wurde um ehrenamtliche Bewährungshelfer geworben, mit geringem Erfolg. Bewährungshilfe ist eine Arbeit mit einem sehr schwierigen Personenkreis. Es sind hier die vielfältigsten Persönlichkeitsstrukturen, aber auch die vielfältigsten Störungen dieser Strukturen vorhanden. Bewährungshelfer betreuen neben den Verurteilten, die nicht zur Strafvollstreckung in eine Vollzugsanstalt müssen, auch die Verurteilten, die nach einer Teilverbüßung auf Bewährung entlassen werden. Hinzu kommen die Verurteilten, denen eine vorzeitige Entlassung wegen der schlechten Prognose versagt wurde und die dann Führungsaufsicht bekommen.

In der Führungsaufsicht sind aber auch die Verurteilten anzutreffen, die in einer Maßregel der Besserung und Sicherung waren. Darunter ist die Sicherungsverwahrung und die Eingewiesenen zur Zwangstherapie zu verstehen. Letztlich kommen auch die bedingt aus der forensischen Psychiatrie entlassenen Straftäter in die Führungsaufsicht. Alles in Allem ein sehr problematischer Personenkreis, der das gesamte sozialarbeiterische Arbeitsspektrum umfasst und sehr hohe Belastungstoleranz erfordert. Eine Arbeit, die den ausgebildeten Fachmann erfordert und nicht den Laien.

Auch bei einem freien Träger wird es nicht zu dem großen Zulauf an ehrenamtlichen Betreuern kommen. Wenn das Justizminis-

terium hier auf Österreich verweist, muss es auch der Fairness wegen sagen, dass die ehrenamtlichen Betreuer dort unter Anleitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers arbeiten und oftmals Studenten der Sozialarbeit sind oder Sozialarbeiter, die aus familiären Gründen nicht in einem Vollzeitverhältnis stehen. Auch muss gesagt werden, dass Österreich im StGB eine Fallbelastung von 30 Probanden pro Bewährungshelfer festgeschrieben hat.

Zur Erinnerung sei erwähnt, dass ein Bewährungshelfer in Baden-Württemberg zur Zeit rund 90 Probanden betreuen muss. Bei dieser Belastung kann von sachgerechter und qualifizierter Arbeit keine Rede mehr sein. Die Qualität der Arbeit hängt daher nicht von der Trägerschaft ab, sondern von den geschaffenen Rahmenbedingungen. Diese lassen sich auch in staatlicher Trägerschaft bereitstellen, zumal das Land sie ja auch bei freier Trägerschaft bezahlen muss. Zu den notwendigen Verbesserungen gehören jedoch nicht nur mehr Personal sondern auch die Mittel für Fortbildung und Supervision.

Neben diesen finanziellen Aspekten gibt es aber auch fachliche Gesichtspunkte, die für einen Verbleib in staatlicher Trägerschaft sprechen. Bewährungshelfer sind bislang Teil der Justiz. Sie sind in die justizinterne Kommunikation als Kollegen eingebunden. Als Justizbeamter erlangt der Bewährungshelfer leichter Einsicht in eine Gerichtsakte. Einem Gerichtsfremden wird diese, wenn überhaupt, nur unter erschwerten Bedingungen gewährt werden. Beim Gespräch mit dem die Bewährungsaufsicht führenden Richter ist es eher ein Fachgespräch unter Justizbediensteten.

Auch die Einbindung der Gerichtshelfer in die Staatsanwaltschaften ist durchaus sinnvoll für die Arbeit. Der tägliche Kontakt mit den Staatsanwälten als potenziellen Auftraggebern führt zu einem persönlichen Verhältnis zwischen Gerichtshelfer und Staatsanwalt, was für die erforderliche Beauftragung notwendig ist. Der Staatsanwalt ist nach dem Gesetz nicht verpflichtet die Gerichtshilfe einzuschalten. An das Beispiel Rheinland-Pfalz sei bei dieser Gelegenheit erinnert.

Auch die Organisationsdiskussion zur Frage eines einheitlichen Sozialen Dienstes der Justiz brachte ernüchternde Ergebnisse. Die Erfahrungen in den Bundesländern mit einem einheitlichen Sozialen Dienst belegen, dass die Einbindung der Gerichtshilfe in die Staatsanwaltschaft die richtige Lösung ist. Als Bewährungs- oder Gerichtshelfer ist man gezwungen, Angaben der Klientel zu überprüfen oder sich Zusatzinformationen zu beschaffen um eine sachgerechte Hilfe

geben zu können. Als staatlicher Sozialarbeiter geht das im Wege der Amtshilfe. Als Sozialarbeiter bei einem freien Träger kann ich diese Amtshilfe nicht in Anspruch nehmen. Diese Informationen muss sich der Sozialarbeiter beim freien Träger mühsamer beschaffen. Man muss sich dabei auch immer vor Augen halten, dass die Klientel zu uns ja nicht aus freien Stücken kommt wie bei einer Beratungsstelle. Sie kommen zu uns weil, es vom Gericht so angeordnet wurde.

Die Organisationsdiskussionen zu den Sozialen Diensten wurden in den 80er Jahren schon einmal geführt. Auch damals gab es schon den Blick auf die privaten Strukturen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Österreich, aber auch in den Niederlanden. Dass in der gleichen Zeit in den skandinavischen Ländern genau der umgekehrte Weg von den privaten Vereinen weg zu den staatlichen Organisationsformen gegangen wurde, blieb meistens unerwähnt.

Jüngste Kontakte zu Kollegen in den Niederlanden belegen sehr dramatisch, dass auch die Sozialarbeit mit Straffälligen durch freie Träger nur so gut sein kann, wie der Staat die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. Auch in Österreich ist es ein ständiges Gefeielsche um das Budget beim freien Träger. Ständig muss das Leistungsangebot der freien Träger an das finanzielle Angebot der Justizverwaltung angeglichen werden. Eine kontinuierliche pädagogische Arbeit ist unter diesen Umständen für einen Betreuungszeitraum aus unserer Sicht nur schwer machbar.

Eine letzte Überlegung ist noch die Frage der Personalauswahl. Bislang hat das Justizministerium – bzw. seit der Übertragung der Personalverwaltung für den gehobenen Dienst der Justiz auf die beiden Oberlandesgerichte die Oberlandesgerichte – die Personaleinstellungen und damit auch die Bewerberauswahl durchgeführt. In Zukunft wird das der freie Träger nach seinen Vorstellungen machen, mit allen damit behafteten Risiken. Es kommt in Zukunft nicht mehr der vereidigte Beamte der Justiz in die Vollzugsanstalt zu einem Insassen, sondern eine fremde Person von außen, der ein positives Grundverhältnis zur Justiz anders als bei einem Justizbeamten allenfalls unterstellt werden kann.

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Argumente kommen wir zu dem Schluss, dass sich die Privatisierung der Sozialen Dienste der Justiz organisatorisch, finanziell und pädagogisch nicht rechnet. Als Steuerzahler sagen wir, dass eine Reform sich aber zumindest in einem der Punkte rechnen muss. Daher sind wir gegen diese geplante

Privatisierung und auch gegen Teile der geplanten Strukturveränderungen, die allerdings nicht Teil dieser Ausführungen sind. Dabei wissen wir über Verbands- und Gewerkschaftsgrenzen hinweg die Mehrheit der Kollegenschaft hinter uns. Sozialarbeit in der Justiz ist eine Konsequenz aus dem Gebot der sozialen Rechtsstaatlichkeit aus dem Grundgesetz. Der Staat kann sich hier nicht

durch Privatisierung aus der Verantwortung stehlen.

Auch nur der Ersatz der Ausgaben an einen freien Träger kann ihn nicht von dieser Verpflichtung befreien.

Rudolf Mäder,
Fachbereichsvorsitzender

Die gesamte Stellungnahme der Deutschen Justiz Gewerkschaft zum Thema „Verwaltungs- und Strukturreform der Justiz – Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg“ unter:
www.bewaehrungshilfe.de

Keine Einsparung durch Privatisierung – Finanzierung über Gebühren kommt nicht in Betracht

Auf die Frage: „wie beurteilt die Staatsregierung die in einigen Bundesländern angestellten Überlegungen, Aufgaben der Bewährungshilfe in ‚Private Trägerschaft‘ zu überführen und verfolgt die Staatsregierung ebenfalls entsprechende Pläne?“, antwortet das Staatsministerium der Justiz in Bayern:

Baden-Württemberg strebt als bisher einziges Land die Überführung der staatlichen Bewährungs- und Gerichtshilfe in eine freie Trägerschaft an. Begründet wird das Vorhaben mit dem seit Jahren steigenden Geschäftsanfall, den sehr hohen Fallzahlen und einem gewandelten Selbstverständnis der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Es wird erwartet, dass durch eine Privatisierung die fachliche Qualität der Bewährungs- und Gerichtshilfe gewährleistet und die Arbeitsbedingungen dieser Bereiche dauerhaft und nachhaltig verbessert werden können.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz verfolgt – anders als Baden-Württemberg – konsequent den Weg einer Strukturreform des bestehenden staatlichen Systems der Bewährungs- und Gerichtshilfe, um die Effizienz der Aufgabenerledigung trotz der hohen und kontinuierlich weiter steigenden Belastung (durchschnittlich 80 Probanden je Bewährungshelfer im Jahr 2002) zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurden folgende Maßnahmen konzipiert und um großen Teil auch bereits umgesetzt:

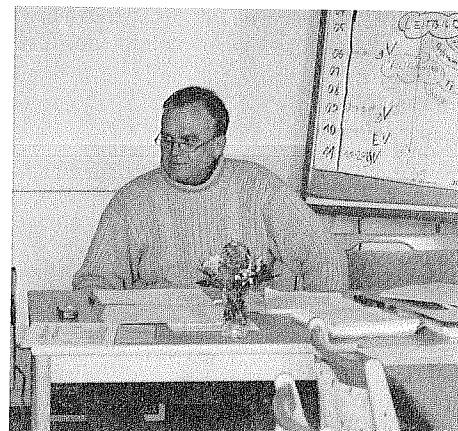
Einrichtung der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der Bayerischen Justiz mit umfangreichen Aufgaben konzeptioneller und beratender Art.



- Stärkung der Leitenden Bewährungshelfer als Fachvorgesetzte der Bewährungshelfer und Servicekräfte ihrer Dienststelle; Entwicklung eines Anforderungsprofils für Leitende Bewährungshelfer; besondere Schulung dieses Personenkreises in Fragen der Führung und Kommunikation.
- Unterstützung der Bewährungshelfer durch Serviceeinheiten; Zuarbeit von mindestens einer Servicekraft für sechs Bewährungshelfer.
- Ausstattung der Bewährungshelfer und ihrer Servicekräfte mit vernetzten PC und dem Programmsystem RESODAT mit zahlreichen Funktionen.
- Entwicklung fachlicher Standards für die Bewährungshilfe in einem breit angelegten, wissenschaftlich begleiteten Projekt.
- Schaffung von 20 neuen, zusätzlichen Planstellen für den gehobenen Sozialdienst, sowie Stellenhebungen im Haushalt 2003/2004 zur Verbesserung der Beförderungssituation in der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

Die umgesetzten Strukturreformen haben in Bayern gegriffen, so dass in der bayerischen Bewährungs- und Gerichtshilfe mit großer Effizienz und hoher Motivation gearbeitet wird. **Durch eine Privatisierung wären im Übrigen keine Einspareffekte zu erwarten; der Staat müsste den/die privaten Träger in vollem Umfang finanzieren, weil eine Finanzierung über Gebühren nicht in Betracht kommt.**

Bayerisches Staatsministerium der Justiz



Länderbericht aus Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es derzeit nur ein Thema: „Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger“.

Der hierzu notwendige Kabinettsbeschluss wurde bereits im November 2003 gefasst und die Lesungen im Landtag werden im Frühsommer 2004 sein, ebenso die Verabschiedung durch das Parlament. Da die Regierungsfraktionen CDU und FDP die notwendige Mehrheit haben, ist die Übertragung auf einen freien Träger nur noch Formsache.

Das Justizministerium hat im April 2004 eine erste Ausschreibung gemacht für alle Interessenten. Im ersten Durchlauf muss nur das Interesse bekundet werden und der Nachweis erbracht, dass Erfahrungen im Bereich der Straffälligenhilfe vorliegen. Im 2. Verfahrensabschnitt wird der detaillierte Aufgabenkatalog erstellt und den aus dem ersten Verfahren als geeignet erschienenen Bewerbern zugeleitet. Diese haben dann

die Möglichkeit ihre Vorstellungen einzubringen. Im Juli wird dann der Vergabeausschuss den ersten Bewerber ermitteln.

Dieser wird den Zuschlag erhalten, die beiden Pilotprojekte im Land- und Amtsgerichtsbezirk Stuttgart, sowie im Landgerichtsbezirk Tübingen durchzuführen.

Beginn der Pilotphase I: 01.01.2005, Dauer: bis 31.12.2006.

Ab 01.01.2007: Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg auf einen Freien Träger.

Die Pilotphase wird nicht wissenschaftlich begleitet, da die flächendeckende Übertragung schon beschlossene Sache ist.

Seit Januar 2004 werden keine Verbeamtungen mehr durchgeführt, Zeitverträge laufen aus. Übernahmen in ein dauerhaftes Angestelltenverhältnis sind nur möglich, wenn Planstellen frei sind. Fortschreibung

des Stellenabbaus auch in den kommenden Jahren.

Der Württembergische Verband für Bewährungs- und Straffälligenhilfe und der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege werden sich dem Auswahlverfahren stellen und hoffen auf den Zuschlag. Dazu wird eine gGmbH gegründet. Der Württembergische Verband hat in einer Mitgliederversammlung der Gründung einer gGmbH bereits zugestimmt. Der Badische Landesverband wird dies im Mai noch tun.

Beim Württembergischen Verband sind auch schon Denkmodelle über eine zukünftige Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft in den Schubladen. Ein Modell sieht vor, 17 geschäftsführende Bewährungshelfer zu bestellen, das andere sieht die Aufteilung in Regionen vor mit vier Regionalleiterinnen oder Regionalleitern.

Rainer Harsch

Landessprecher LAG Baden-Württemberg

Kassenbericht der ADB e.V. 2003

Die ADB e.V. hatte im Jahr 2003 ein ausgeglichenes Geschäftsjahr. Sie erzielte dabei:

Gesamteinnahmen von: 21.558,65 €

und hatte Gesamtausgaben

von: 21.479,48 €

Der Geschäftsführende Vorstand der ADB e.V. bedankt sich bei allen Ihren aktiven Mitstreiterinnen und Mitstreitern für diese ausgeglichene Bilanz. Das vergangene Geschäftsjahr galt, bedingt durch die Großprojekten der ADB e.V. Bundestagung und der darin eingebetteten Festveranstaltung zum 50-jährigen Bestehen der ADB und der bundesweiten Richterbefragung, als ein finanzielles Risikojahr. Dank der breiten Unterstützung konnte das Risiko abgewendet und alle Projekte in guter Qualität durchgeführt werden. Besonders bedanken wir uns für Spenden bzw. für Zweckzuschüsse zur Unterstützung der Projekte bei:

der LAG Hamburg 250,00 €

der LAG Rheinland – Pfalz 1.000,00 €

der LAG Sachsen – Anhalt 30,00 €

der LAG Berlin 500,00 €

Siegfried Eggert/Berlin 50,00 €

dem Förderverein der Bewährungshilfe Köln 650,00 €

dem Förderverein der Bewährungshilfe Duisburg 500,00 €

dem Förderverein der Bewährungshilfe Krefeld 150,00 €

dem Straffälligen- und Bewährungshilfe Verein Berlin 200,00 €.

Bedanken möchten wir uns auch bei den Kolleginnen und Kollegen, die im letzten Jahr bei Ihren Amtsgerichten Geldbußen für die ADB e.V. einwarben.

Damit die zukünftige Geschäftstätigkeit abgesichert bleibt, bitten wir auch weiterhin um finanzielle Unterstützung, sei es durch Spenden, Zweckzuschüsse oder durch die Werbung für Geldbußen. Zur Geldbußenwerbung können neue **ADB e.V.-Flyer** und Zahlungsvordrucke angefordert werden bei:

Mandy Walter,
Soziale Dienste der Justiz Halle,
Händelstr.9, 06114 Halle,
Tel.: 03 45/2 20 18 22

oder:

Holger Gebert,
Soziale Dienste der Justiz Potsdam,
Schloßstr. 1, 14467 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 00 59 18

Holger Gebert

Unser neuer Flyer:

INFORMIEREN

GESTALTEN

MITWIRKEN



Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer e.V.

www.bewaehrungshilfe.de

Aktuelles aus dem Projekt:

„Erfassung und Optimierung von Strukturen der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Unterstellte der Bewährungshilfe“

Mittlerweile befinden wir uns mit dem Projekt auf der Zielgeraden. Die Projektergebnisse nehmen deutliche Konturen an und werden greifbar. Hier nun ein kurzer Überblick zum aktuellen Projektstand und ein kurzer Einblick in die Vorhaben für das nächste halbe Jahr.

Anknüpfend an die Interviews mit Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern in sechs Bundesländern haben wir an den gleichen Standorten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend- und Sozialämter sowie freier Träger befragt. Die Auswertung dieser Gespräche ermöglichte es, die wechselseitigen Erwartungen an eine Zusammenarbeit in Erfahrung zu bringen und zu nutzen. Dazu wollen wir im Sommer an einigen dieser Standorte mit allen befragten der unterschiedlichen Institutionen Netzwerkgespräche initiieren, um einen Grundstein für eine zukünftige Kooperation zu legen.

Auf unserer Projekthomepage füllt sich der Informationspool: www.BwH-Service.de

Grundlegende Informationen zur Förderstruktur bieten die dort aufbereiteten Gesetze zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung (bzw. Benachteiligtenförderung) sowie die Zusammenstellung einer Auswahl an Förderprogrammen bzw. -richtlinien der projektbeteiligten Länder. Fachspezifische Begriffe sind in Form eines Glossars aufbereitet. Mit unseren Recherchen zum Thema Netzwerke erhalten Sie Einblick in das Wesen und die Notwendigkeit

der Netzwerkarbeit sowie in unser Vorhaben, Wege in Netzwerke (bzw. zu kooperativem Handeln) im Bereich der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für die Bewährungshilfe aufzuzeigen.

Ein weiterer Bestandteil des Informationspools ist die Datenbank. In unserer Datenbank kann nach den für die Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung relevanten Adressen, Ansprechpartnern und Angeboten der Jugend- und Sozialämter gesucht werden. Aktuell entsteht eine Demoversion der Datenbank, die gefüllt wird mit den Daten der Stadt Halle. Grundlage dafür bildet das „Dschungelbuch“ der Stadt Halle. In Zusammenarbeit mit der Clearingstelle, der Agentur für Arbeit und den Sozial- und Jugendämtern der Stadt werden die Daten aktualisiert und vervollständigt. Mit dieser Demoversion soll Nutzern und potentiellen Nachutzern veranschaulicht werden, wie sich der Informationsfluss innerhalb einer Kommune online gestalten kann. Weitere Informationen über die Anwendungsbereiche des Informationspools erhalten Sie auf unserer 3. Fachtagung am 28. April 2004 in Nürnberg.

Zur Erfassung der individuellen Besonderheiten Ihrer Probanden und zur Dokumentation Ihrer Betreuungsarbeit entwickeln wir ein Arbeitsinstrument (eine Art Check-up-Liste).

Zur Abstimmung der relevanten Inhaltsbereiche nutzen wir interessierte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer als Praxisexperten. In Anbetracht der

heterogenen Technikausstattung in den Dienststellen der Projektländer werden eine Software- sowie eine Papierversion erstellt. Unsere Expertengruppe sowie andere interessierte Kolleginnen und Kollegen haben dann ab August 2004 die Möglichkeit, das entwickelte Arbeitsinstrument in ihrer praktischen Arbeit zu testen.

Wiebke Them

Kontakt:

0 33 04/39 70-30 oder:
wthem@rz.uni-potsdam.de



Die Abschlußtagung des Projekts „Erfassung und Optimierung von Strukturen der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Unterstellte der Bewährungshilfe“

findet (voraussichtlich) am 29. September 2004 in Potsdam statt.

Aktuelle Informationen über das Projekt und die Abschlußtagung erhalten Sie unter: www.BwH-Service.de.

Qualitätsentwicklung der ADB geht weiter

Am 27. Januar diesen Jahres fand in Frankfurt ein Gespräch mit Frau Rehling vom ISS statt. Vielen wird sie noch bekannt sein von der Arbeitsgruppe zum Thema Qualitätsentwicklung bei der Bundestagung in Bad Herrenalb oder von diversen Fortbildungsveranstaltungen.

Wesentlichster Schwerpunkt dieses Gesprächs war die Frage, wie es gelingt, an den in den letzten Jahren erarbeiteten Inhalten (Richterbefragung, Lebenslagenuntersuchung, IFK) weiterzuarbeiten. Geschieht dies nicht, sind die Ergebnisse nicht mehr aktuell und somit unbrauchbar.

Folgende Vorschläge bzw. Fragen zur weiteren Abklärung wurden erarbeitet:

1. Lebenslagenuntersuchung

- Planung eines Workshops
- Definition der Zielsetzung – was wollen wir? (Typisierung, Casemanagement, typspezifischer Hilfebedarf)

- Abklärung der Finanzierung
- Gegebenenfalls weitere konzeptionelle Arbeit durch das ISS (Erarbeitung eines Thesenpapiers und Moderation eines eintägigen Workshops durch Frau Rehling). Diese Veranstaltung wird im Rahmen der nächsten Gesamtvorstandssitzung am 16.10.04 stattfinden.

2. Weitere Zusammenarbeit mit IFK Potsdam

- Erarbeitung einer Handreichung für die Bewährungshilfe
- Wer betreut die erarbeitete Datenbank weiter – Sicherstellung, Aktualisierung?
- Wie können die Module der Praxishilfe in bestehende Bewährungshilfeprogramme einfließen?

3. Info über Qualitätsentwicklung in der Bewährungshilfe

- Es sollte mehr Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit erfolgen. Im Rahmen von Fachartikeln können Informationen fließen über Zusammenhänge und Hintergründe der in den letzten Jahren durchgeführten Untersuchungen.

Mandy Walter



Qualität setzt sich durch

Nach fast zwei Jahren Stillstand in Sachen Standardentwicklung wurde in Sachsen-Anhalt ein neues Projekt initiiert: Standards im Sozialen Dienst der Justiz.

Ziel des Projektes ist die Entwicklung eines anforderungs- und kundenorientierten Qualitätsmanagements für den Sozialen Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.

Das Projekt leistet einen Beitrag zur Modernisierung und Organisationsentwicklung in der Justizverwaltung.

Dabei werden die folgenden Einzelziele verfolgt:

- Ermittlung der Kunden des Sozialen Dienstes der Justiz
- Bestimmung der justizinternen und externen Kunden
- Festlegung der Schnittstellen zu den Kunden
- Beschreibung der Schlüsselprozesse in den Fachbereichen: Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht, Täter-Opfer-Ausgleich und Opferberatung
- Entwicklung von Standards im Berufsfeld eines einheitlichen Sozialen Dienstes der Justiz mit der speziellen Ausrichtung auf seine Fachgebiete

- Festlegung der strukturellen Rahmenbedingungen
- Erarbeitung von Qualitätssicherungsmaßnahmen

Zur Steuerung des Projektes, zur Koordination und Sicherstellung der personellen und sachlichen Ressourcen und zur fachlichen Begleitung wurde eine Lenkungsgruppe gebildet. Die Projektleitungsgruppe wird vom Leiter des zuständigen Fachreferates, Herrn Wegener, geführt. Die Projektleitungsgruppe ist interdisziplinär besetzt. Ihr gehören je ein Vertreter der Dienststellenleitungen, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie zwei Mitarbeiterinnen des Sozialen Dienstes der Justiz an. Außerdem die Projektleitung und eine Projektmanagementberatung.

Die Projektleitungsgruppe bedient sich fakultativer Fachberatung durch berufsständische Vertretungen (LAG), Fach-, Hochschulen, Personalvertretungen, Behörden aus dem Bereich der Sozialverwaltung, Hilfeeinrichtungen und anderen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätigen Institutionen.

Aus dem Sozialen Dienst der Justiz wurde Frau Mandy Walter zur Projektleiterin bestellt. Ihr ist die Durchführung des Projektes übertragen.

In einem von der Projektleitung zu erstellenden Qualitätshandbuch sollen die von allen Bediensteten im Sozialen Dienst der Justiz zu erbringenden Dienstleistungen (Prozessqualität) in den Fachbereichen Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht, Täter-Opfer-Ausgleich und Opferberatung beschrieben werden.

Darüber hinaus sind die aus Sicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu stellenden Mindestanforderungen in organisatorischer, personeller und sachlicher Hinsicht (Strukturqualität) für eine ordnungsgemäße Durchführung der Dienstgeschäfte zu ermitteln.

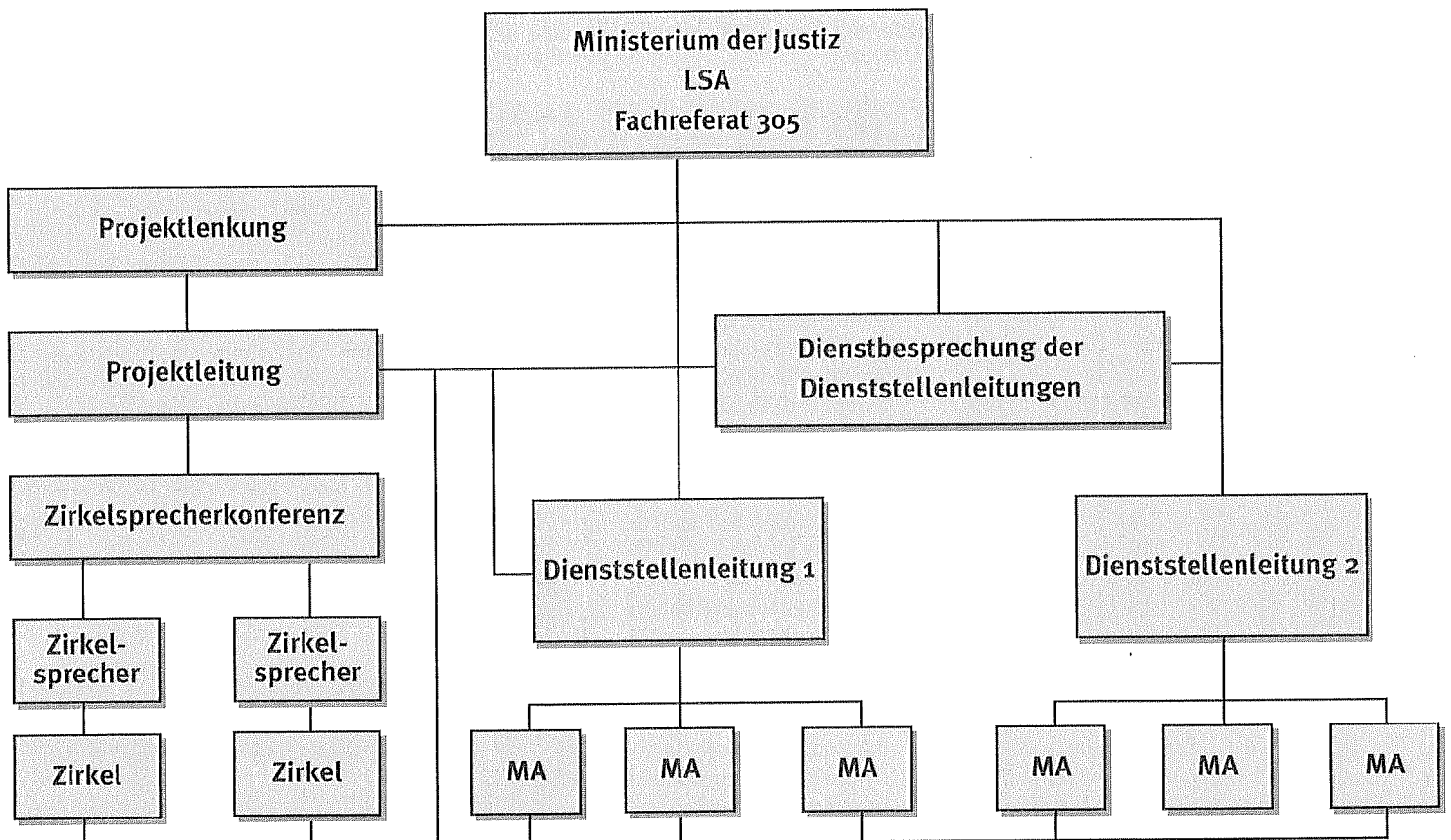
Weiterhin sollen Anregungen und Empfehlungen zur Sicherstellung der Fach- und Arbeitsqualität, sowie zur Weiterentwicklung eines kunden- und anforderungsorientierten Qualitätsmanagements gegeben werden.

In der Woche vom 23.-27.02.04 wurde das Projekt von Herrn Wegener (Leiter des Fachreferates), Herrn Schönke (Projektberatung) und Frau Walter (Projektleitung) in den Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz vorgestellt.

Mitlerweile haben sich 7 Qualitätszirkel gebildet, in denen insgesamt 36 Kolleginnen und Kollegen mitarbeiten. In allen 5 Dienststellen gibt es Qualitätszirkel.

Mandy Walter

Projekt: Standards im Sozialen Dienst der Justiz Projektmanagement



Ein Sündenfall ?

Nachträgliche Sicherungsverwahrung verfassungswidrig Bundesverfassungsgericht: Ländergesetze bis 30. September anwendbar

Mü. FRANKFURT, 10. Februar.

Landesgesetze zur nachträglichen Sicherungsverwahrung sind aus Kompetenzgründen mit dem Grundgesetz unvereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht am Dienstag entschieden. Die angegriffenen Gesetze Bayerns und Sachsens-Anhalts zur Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter sind nach Ansicht der Mehrheit der Richter des Zweiten Senats noch bis zum 30. September dieses Jahres anwendbar. Drei Richter sind dagegen der Auffassung, dass die Unvereinbarkeit der Landesgesetze mit dem Grundgesetz deren Nichtigkeit zur Folge hat.

Seit 1997 hatten verschiedene Bundesländer kritisiert, dass das im Strafgesetzbuch geregelte Recht der Sicherungsverwahrung keine Handhabe biete, gefährliche Straftäter über das Strafende hinaus in der Sicherungsverwahrung unterzubringen, falls ihre Gefährlichkeit erst während der Haft zu erkennen sei. Der Bund hielt sich für unzuständig und verwies auf das Recht der Länder zur Gefahrenabwehr. Mehrere Bundesländer erließen daraufhin eigene Gesetze zur Unterbringung gefährlicher Straftäter.

Einstimmig ist der Senat der Ansicht, dass die in den Unterbringungsgesetzen geregelte Materie dem Strafrecht zuzurechnen sei und damit zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört. Dazu gehörten auch alle Reaktionen auf Straftaten. Es gäbe einen „Sachzusammenhang“ zwischen Strafe und präventiver Sanktion. Die tatsächlichen zum Tathergang seien nicht nur für die Schuldfrage, sondern auch für die Gefahrenprognose entscheidend. Bei den angegriffenen Landesgesetzen handle es sich um eine nachträgliche präventive Sanktion für Straftäter.

Doch seien die Länder zu solchen Gesetzen nicht befugt, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht habe: Er habe das Recht der Sicherungsverwahrung abschließend geregelt und dadurch die Verantwortung für dieses Rechtsgebiet vollständig übernommen. Die Regelungen des Strafgesetzbuchs haben nach Ansicht der Karlsruher Richter deshalb eine Sperrwirkung; sie stehen einer landesgesetzlichen Regelung entgegen. Der Bundesgesetzgeber habe

auf einen Ausbau des Rechts der Sicherungsverwahrung verzichtet, da er irrtümlich von einer Kompetenz der Länder ausgegangen sei.

Das Fehlen einer Gesetzgebungskompetenz der Länder führt jedoch nach Ansicht der Senatsmehrheit nicht zur Nichtigkeit der Gesetze. Das hätte die Entlassung aller Straftäter zur Folge, die aufgrund der nichtigen Gesetze untergebracht sind. Doch damit müssten, so das Gericht, Personen entlassen werden, für die aufgrund zweier Gutachten gerichtlich festgestellt worden sei, dass von ihnen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben anderer ausgehe. Es sei die Pflicht des Staates, die Bürger vor derartigen Gefahren zu schützen. Entlasse man die gefährlichen Täter, so wäre dem eigentlich zuständigen Bundesgesetzgeber die Möglichkeit genommen, über eine bundesgesetzliche Regelung zum Schutz der Betroffenen zu entscheiden. Da die Freiheit der Person einen hohen Rang unter den Grundrechten einnehme, müssten die Vollstreckungsgerichte aber unverzüglich prüfen, ob die schon angeordneten Unterbringungen aufrecht erhalten werden könnten.

Die Richter Broß und Gerhardt sowie die Richterin Osterloh sind dagegen der Ansicht, dass das Verfassungsgericht keine zeitweise Fortgeltung der Landesgesetze hätte anordnen dürfen. Den Ländern stünden auch so geeignete Instrumente zur Verfügung, um in „problematischen Einzelfällen“ eine effektive Gefahrenabwehr zu betreiben. Der demokratisch legitimierte Bundesgesetzgeber habe eindeutig entschieden, die mit der Freilassung von Straftätern nach langjähriger Haft verbundenen Risiken hinzunehmen. Über diese auch das Bundesverfassungsgericht bindende Entscheidung setze sich die Senatsmehrheit hinweg. Sie mache sich „die nachbessernde politische Risikobewertung der Landesgesetzgebung zu eigen“. Eine Freiheitsentziehung der betroffenen durch die Weitergeltung der Gesetze sei nicht zu rechtfertigen (Aktenzeichen 2 BvR 834/02 und 1588/02).

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung,
Mittwoch, 11. Februar 2004, Nr. 35, Seite 4

Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz an die ADB e.V. zur Richterbefragung:

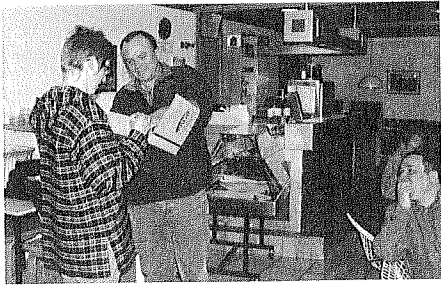
Sehr geehrter Herr Bundesvorsitzender,

für ihr Schreiben an Herrn Staatsminister Dr. de Maiziere, in dem Sie die Ergebnisse Ihrer bundesweiten Richterbefragung zur Bewährungshilfe übersenden, danke ich. Herr Staatsminister hat mir Ihr Schreiben zuständigkeitshalber zur Beantwortung zugeleitet. Die Auswertung Ihrer Umfrage zeigt den hohen Grad an Zufriedenheit der Straf- und Jugendrichter über die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz im Aufgabenfeld Bewährungshilfe. Die Ergebnisse bestärken uns, die Schnittstelle zwischen dem Sozialen Dienst der Justiz und den Gerichten und die gegenseitige Information weiter zu standardisieren und im Rahmen der Qualitätssicherung stetig zu überprüfen. Ihre Einzelergebnisse werden sicher in unseren Diskussionen mit den Fachgruppenleitern über die Arbeit in der Bewährungshilfe einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

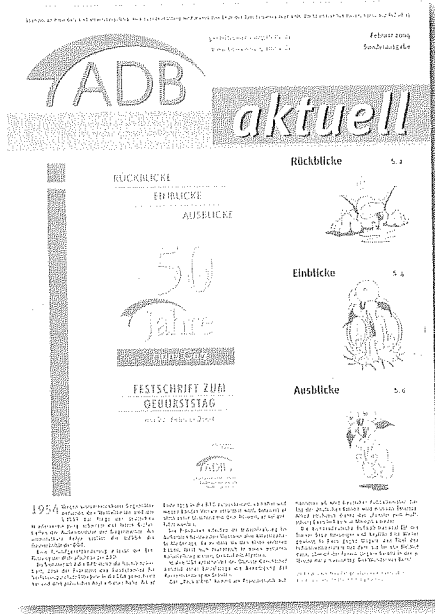
Hinz, Regierungsdirektor

Der ADB-Vorsitzende wurde 50!



Zum 50. Geburtstag von Hans Gerz, dem Vorsitzenden der ADB e.V., wurde diesem eine Sonderausgabe der ADB-Aktuell im Rahmen der letzten erweiterten Vorstandssitzung in Kassel feierlich überreicht.

Allen, die zur Entstehung dieser Zeitung beigetragen haben, dach Fotos, Beiträge, Gedichte, Geschichten und Briefe, möchten wir an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön entgegen schmettern. Durch Eure Hilfe hatten wir ein wunderbares Geschenk, das auch super angekommen ist. Vielen Dank!



Das Redaktionsteam

Qualitätsordner

In der letzten ADB-aktuell haben wir Euch bereits gebeten, erarbeitete Standards, Vordrucke, Berichte über Fortbildungen oder Qualitätsentwicklungsprozesse an uns zu senden.

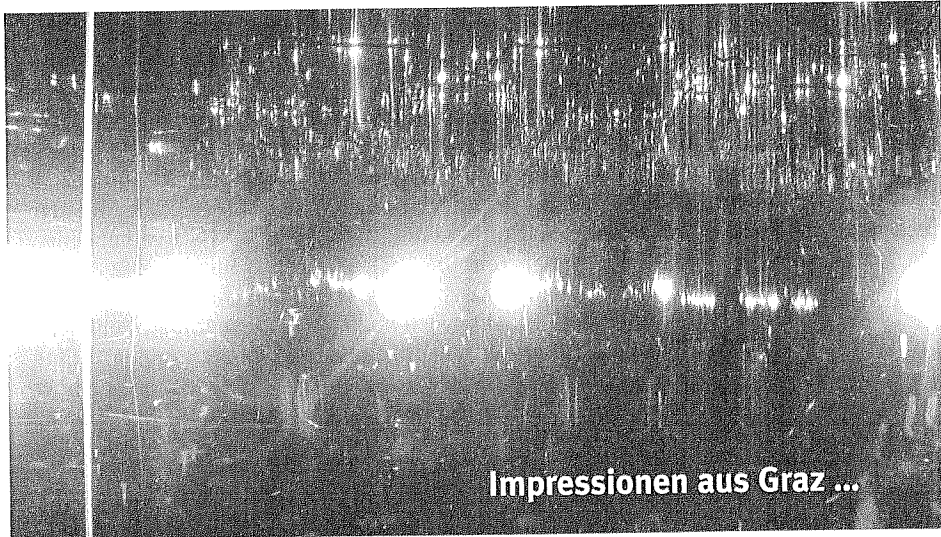
Der Qualitätsordner soll zum einen ergänzt und aufgefrischt werden. Zum anderen wollen wir diesen digitalisiert zur Verfügung stellen.

Damit dies geschehen kann, bitte sämtliche Unterlagen

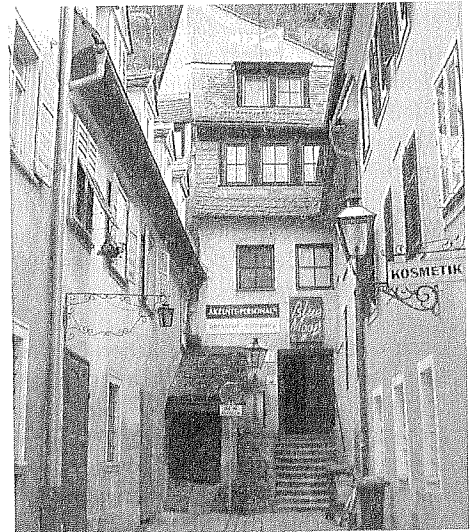
bis spätestens Ende Juni

schicken an:

Mandy Walter
Händelstr. 9
06114 Halle
mail: walter@bewaerungshilfe.de



Impressionen aus Graz ...



Impressum

Herausgeber:
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährerinnen und Bewährer e.V. (ADB e.V.)
Extumer Weg 10, 26603 Aurich
<http://www.bewaerungshilfe.de>
e-mail: gerz@bewaerungshilfe.de
Konto-Nr.: 66 043, BLZ: 424 500 40
V.i.S.d.P.: Hans Gerz
Kontakt: Hans Gerz, Extumer Weg 10, 26603 Aurich,
Tel.: 0 49 41/6 19 28, Fax: 0 49 41/6 19 29
Holger Gebert (Kassierer), Schloßstr. 1, 14467
Potsdam, Tel.: 03 31/2 00 59 18, Fax: 03 31/2 00 59 40
Redaktion:
Mandy Walter, e-mail: walter@bewaerungshilfe.de
Fabian Herbert, e-mail: herbert@bewaerungshilfe.de
Auflage: 3 000
Druck: Druckerei Jürgen Risse, Leipzig-Mölkau
Ausführung: OK-layout, Hannes Schulte
Kontakt: info@ok-layout.de
Vertrieb: Über ADB-Verteiler an alle LandessprecherInnen zur Weiterleitung an alle BewährerInnen
Erscheinungsweise: In der Regel 3x jährlich.
Persönlich gekennzeichnete Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers dar. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten wird keine pauschale Gewähr für Rücksendung und Veröffentlichung übernommen.

ADB-aktuell

Nach wie vor sind wir immer interessiert an Beiträgen, Leserbriefen, Kommentaren, Bildern, Informationen usw. zur Veröffentlichung in der ADB-aktuell. Bitte lasst uns nicht hängen und schickt uns die aktuellen Infos und alles, was Ihr für veröffentlichungswürdig haltet, an das Redaktionsteam:

Mandy Walter und Fabian Herbert
Händelstr. 9
06114 Halle
Fax: 0345/220 18 10
Mail: walter@bewaerungshilfe.de
herbert@bewaerungshilfe.de

Der Redaktionsschluß der nächsten Ausgabe ist der 15.07.2004!

